

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.07.1970 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) und vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) in Verbindung mit § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung vom 12.12.1978, geändert durch die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 11.12.1980 (Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.1980), geändert durch Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1988 (Stadtverordnetenbeschluss vom 26.05.1988), zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1990 (Stadtverordnetenbeschluss vom 10.05.1990) die folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) in Verbindung mit § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1989 (GVBl. I S. 245).

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer /innen und Besitzer /innen der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) .
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz), alle öffentlichen Straßen (Anlage 1) . Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Stadtgebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Der Zusammenhang der geschlossenen Ortslage ist gewahrt, wenn die Straße auch nur einseitig bebaut ist oder einzelne unbebaute Grundstücke (Baulücken) bestehen.

Der Magistrat wird ermächtigt, das Straßenverzeichnis (Anlage 1) dann zu ergänzen, wenn die geschlossene Ortslage ausgedehnt wird durch Widmung neuer Straßen, die damit die Eigenschaft von öffentlichen Straßen erhalten.

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege ,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte, selbständige Fußwege.¹ Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.²
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.³

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer /innen, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer /innen, Nießbraucher /innen nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen- abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer /innen, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem /einer Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses /r Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner /in.⁴
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer /innen und Besitzer /innen der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim /bei der Eigentümer /in oder Besitzer /in des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger /innen.

Wird eine Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern /innen zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.⁵

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§ § 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§ § 10 und 11).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand) .
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der /die Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. ä.) dies erfordert.
Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht der /des Verursacherin / Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 Straßenräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 6 - § 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.⁶

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer/innen oder Besitzer/innen der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer/innen oder Besitzer /innen der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehwegs verpflichtet.

In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer /innen oder Besitzer /innen der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer /innen oder Besitzer /innen der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwege zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer /innen oder Besitzer /innen der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.⁷

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Gehfläche gewährleistet ist. Der / Die später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf die Verkehrsfläche nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall innerhalb dieser Zeit, jeweils unverzüglich wahrzunehmen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Anwendung.⁸

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und Ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindung oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend. 30.12.1999

§ 12 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße kann ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter der Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem /der Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,00 bis DM 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 05. 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02. 01. 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04. 07. 1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Obertshausen vom 06.04.1964 und der Gemeinde Hausen vom 27.2.1963 außer Kraft.

Obertshausen, den 13.12.1978

Der Gemeindevorstand

Roth

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 22.12.1978

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Straßenreinigung

Verzeichnis der zu reinigenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 a):

Str. Nr.		Straßenname	Str. Nr.		Straßenname
86	H	Aachener Straße	74	H	Falkenstraße
99	H	Adalbert-Stifter-Straße	15	H	Feldstraße
50	H	Adenauerstraße	53	O	Feldbergstraße
01	H	Ahornstraße	67	H	Fichtenstraße
83	O	Albert-Einstein-Straße	75	H	Finkenstraße
02	H	Albert-Schweitzer-Straße	16	H	Flurstraße
15	O	Albrecht-Dürer-Straße	63	H	Forststraße
01	O	Alexanderstraße	66	H	Frankfurter Straße
85	O	Amselweg	13	O	Franz-Liszt-Straße
14	O	Anton-Bruckner-Straße	62	H	Freiherr-v.-Stein-Str.
03	H	Arndtstraße	17	H	Freiligrathstraße
02	O	August-Bebel-Straße	18	H	Friedensstraße
04	H	Austraße	64	O	Friedhofstraße
05	H	Bachstraße	15	O	Friedrichstraße
67	O	Badstraße	20	H	Friedrich-Ebert-Straße
03	O	Bahnhofstraße	54	H	Fröbelstraße
85	H	Bauerbachstraße	17	O	Fünfhäusergasse
04	O	Beethovenstraße	18	O	Gartenstraße
07	H	von-Behring-Straße	80	O	Geleitstraße
65	O	Berliner Straße	09	O	Georg-Kerschensteiner- Str.
09	H	Bernardstraße	19	O	Goethestraße
72	H	Birkenwaldstraße	20	O	Grabenstraße
72	O	Birkenweg	101	H	Gräfenwaldstraße
			21	O	Grenzstraße
65	H	Blumenweg	23	H	Gumbertseestraße
98	H	Bodelschwinghstraße	24	H	Gutenbergstraße
52	O	Böhmerwaldstraße	76	O	Hanauer Straße
95	O	Brahmsstraße	96	O	Händelplatz
88	H	Breslauer Straße	22	O	Hans-Böckler-Straße
12	H	Brückenstraße	77	O	Harresweg
06	O	Brüder-Grimm-Straße	74	O	Hausener Straße
07	O	Brühlstraße	23	O	Haydnstraße
83		Brunnenstraße	70	H	Heinrich-von-Stephan-Str.
73	O	Buchenweg	22	H	Herderstraße
08	O	Bürgermeister-Kämmerer-Str.	25	H	Herrnstraße
73	H	Bürgermeister-Mahr-Straße	24	O	Heusenstammer Straße
86	O	Burgstraße	27	O	Hochstraße
94	O	Carl-Maria-von-Weber-Str.	68	O	Im Hain
89	H	Danziger Straße	28	O	Im Hasenwinkel
94	H	Darmstädter Straße	12	O	Im Niederfeld
71	H	Dieburger Straße	98	O	Im Oberwald
97	H	Donauschwabenstraße	103	O	Im Schirmerfeld
10	O	Dr.-Bruder-Straße	91	O	Im Trinkborn
59	H	Dreieichstraße	62	O	Industriestraße
13	H	Dresdener Straße	26	H	Jahnstraße
68	H	Egerländer Platz	100	H	Jakob-Wolf-Straße
			30	O	Johann-Sebastian-Bach-Str.
35	H	Eichendorffstraße	45	O	Johann-Strauß-Straße
71	O	Eichenweg	27	H	Kantstraße
11	O	Erzbergerstraße	14	H	Kapellenstraße
88	O	Erzgebirgsstraße	26	O	Karl-Mayer-Straße
29	H	Karlstraße	83	H	Rodaustraße
28	H	Karlsbader Straße	64	H	Rosenstraße
69	O	Karlsplatz	82	O	Rot-Kreuz-Straße
30	H	Kettelerstraße	25	O	Ruppenholzweg
32	O	Kirchstraße	45	H	Sachsenhäuser Straße
70	O	Kolpingstraße	96	H	Sandweg
32	H	Kölnener Straße	52	H	Schillerstraße
90	H	Königsberger Straße	90	O	Schlesierstraße
33	H	Kreisstraße	43	H	Schönbornstraße
48	H	Kurt-Schumacher-Straße	53	H	Schubertstraße
97	O	Laakirchener Straße	49	O	Schulstraße
34	H	Lämmerspieler Straße	19	H	Schwarzbachstraße

Str. Nr.		Straßenname
21	H	Laubenstraße
39	H	Leharstraße
91	H	Leipziger Straße
34	0	Lessingstraße
36	H	Liebkechtstraße
99	0	Lindacher Straße
37	H	Lindenstraße
61	0	Lohweg
93	0	Lortzingstraße
36	0	Ludwigstraße
38	H	Luisenstraße
10	H	Maingaustraße
92	0	Malteserstraße
37	0	Marienstraße
33	0	Max-Planck-Straße
39	0	Mozartstraße
41	H	Mühlstraße
40	H	Mühlfeldstraße
39	0	Mühlheimer Straße
75	0	Münchener Straße

Str. Nr.		Straßenname
55	H	Seligenstädter Straße
50	0	Sonnentauplatz
51	0	Spessartstraße
95	H	Starkenburgring
57	H	Steinheimer Straße
92	H	Stettiner Straße
29	0	Straße im Loh
79	0	Stresemannstraße
56	H	Sudetenstraße
11	H	Tannenstraße
58	H	Taunusstraße
44	H	Tempelhofer Straße
78	0	Theodor-Heuss-Straße
54	0	Theodor-Körner-Straße
102	H	Martin-Luther-Straße
69	H	Tulpenstraße
48	0	Vogelsbergstraße
35	0	Von-Stauffenberg-Straße
55	0	Vor den Mayen
56	0	Waldstraße
89	0	Westerwaldstraße
57	0	Westendstraße
58	0	Wiesenstraße

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Straßenreinigung

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 2 Abs. 1 b):

100	0	Hochbeune
102	0	Im Birkengrund
80	H	Außenliegend

Anlage 3

zur Satzung der Stadt Obertshausen über die Straßenreinigung

Verzeichnis der Straßen für die die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen einschl. Radwege, Mopedwege, Standspuren und Überwege bei der Stadt Obertshausen verbleibt (§ 1 Abs. 2):

Rembrücker Weg (von Marienstraße bis Gemarkungsgrenze)

Verbindungsweg zwischen Ringstraße und Albrecht-Dürer-Straße

Verbindungsweg zwischen Industriestraße und Albrecht-Dürer-Straße

Bürgermeister-Mahr-Straße südlich der Birkenwaldstraße

¹ geändert mit Wirkung vom 19.12.1980 durch Nummerierung 1. der Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 11.12.1980 (Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.1980)

² ergänzt mit Wirkung vom 15.06.1990 durch Artikel I 1. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1990 (Stadtverordnetenbeschluss vom 10.05.1990)

³ geändert mit Wirkung vom 19.12.1980 durch Nummerierung 1. der Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 11.12.1980 (Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.1980)

⁴ ergänzt mit Wirkung vom 17.06.1988 durch Nummerierung 1. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1988 (Stadtverordnetenbeschluss vom 26.05.1988)

⁵ ergänzt mit Wirkung vom 17.06.1988 durch Nummerierung 1. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1988 (Stadtverordnetenbeschluss vom 26.05.1988)

⁶ ergänzt durch Satz 2 mit Wirkung vom 15.06.1990 durch Artikel I 2. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1990 (Stadtverordnetenbeschluss vom 10.05.1990)

⁷ ergänzt mit Wirkung vom 17.06.1988 durch Nummerierung 3. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1988 (Stadtverordnetenbeschluss vom 26.05.1988)

⁸ ergänzt mit Wirkung vom 19.12.1980 durch Nummerierung 4. der Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 11.12.1980 (Stadtverordnetenbeschluss vom 04.12.1980), geändert durch Nummerierung 4. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel I 3. der Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Obertshausen vom 08.06.1990 (Stadtverordnetenbeschluss vom 10.05.1990)